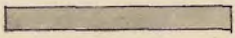


# BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS NEUBAUGEBIET IN DER WANNE

## FESTSETZUNGEN :



GRENZE GELTUNGSBEREICH



STRASSENBEGRENZUNGSLINIE



ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN



ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN



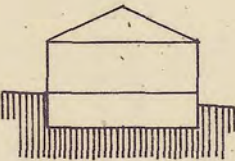
BAULINIE



BAUGRENZE

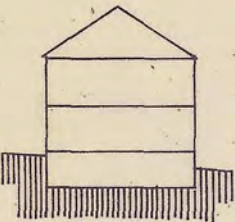


FIRSTRICHTUNG (ZWINGEND)



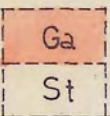
Ⓘ

BAUTEN 1 VOLLGESCHOSS (ZWINGEND)  
SATTELDACH MAX. 26°



Ⓜ

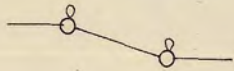
BAUTEN 2 VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND)  
SATTELDACH 26 - 35°



BEBAUUNG GARAGEN

STELLFLÄCHE FÜR KRÄFTFAHRZEUGE

HINWEISE :



FLURSTÜCKSGRENZE

1508

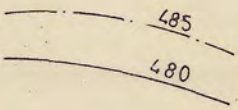
FLURSTÜCKSNUMMER



BESTEHENDES WOHNGEBÄUDE



BESTEHENDES NEBENGEBÄUDE



HÖHENSCHICHTLINIEN

HÖHENKOTEN  
FÜR STRASSE

SIEHE BLATT II



TRAFOSTATION



ELEKTRIZITÄTSLEITUNGEN

BEBAUUNGSPLAN AUFGESTELLT :

AUGSBURG, DEN 14. OKTOBER 1966

GEÄNDERT: 12.11.1968

MARKTGEMEINDEVERWALTUNG :

PLANUNG :

Kuno G. Dietz berat. Architekt BDB  
8900 Augsburg, Weiherstraße 21  
Ruf 42190 - Vorwahl Augsburg 0821

Die Marktgemeinde Dinkelscherben (Landkreis Augsburg) erläßt als  
Satzung aufgrund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG)  
vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und des Art. 107 der Bayerischen  
Bauordnung (BayBO) vom 1. August 1962 (GVBl. S. 179) folgenden  
mit Verfügung des Landratsamtes Augsburg vom ..... 28.4.1970  
Nr. .... II/1 -610-5 ..... genehmigten

## B e b a u u n g s p l a n

### § 1

#### Inhalt des Bebauungsplanes

Für das Baugebiet in der Wanne gilt die vom Architekten Kuno Dietz,  
89 Augsburg, Weiherstraße 21, ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung  
vom 14. Okt. 1966 einschl. der Änderungen vom 21.10.1967 und vom  
12.11.1969, die zusammen mit den nachstehenden Vorschriften den Be-  
bauungsplan bilden.

### § 2

#### Art der baulichen Nutzung

Das von den Grenzen des Geltungsbereiches umschlossene Gebiet wird  
im Sinne der Baunutzungsverordnung § 4 als allgemeines Wohngebiet  
festgesetzt.

### § 3

#### Maß der baulichen Nutzung

In dem Geltungsbereich des Gebietes dürfen die in § 17 Abs. 1 Bau-  
nutzungsverordnung angegebenen Höchstwerte für Grundflächen- und  
Geschosßzahlen nicht überschritten werden.

### § 4

#### Bauweise

- (1) Im Planbereich gilt vorbehaltlich des Absatzes 2 die offene Bau-  
weise.
- (2) Die Garagen sind mit etwaigen sonstigen Nebengebäuden, soweit  
die Bebauungsplanzeichnung dies vorsieht, an der Grundstücksgrenze  
zu errichten.

Ausnahmsweise können sie unter Einhaltung der gesetzlich vorge-  
schriebenen Abstandsflächen an anderer Stelle errichtet werden,  
wenn dadurch Verkehrsbelange und die beabsichtigte Gestaltung  
des Straßen- und Ortsbildes nicht beeinträchtigt werden.

## Stellplätze für PKW

Die in der Bebauungsplanzeichnung festgesetzten Stellplätze für PKW ("St") müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche frei zugänglich sein. Sie dürfen gegen die öffentliche Verkehrsfläche nicht eingefriedet werden.

### § 6

#### Einfriedungen

Einfriedungen an den Straßenfronten müssen als Holzzäune mit senkrechter Teilung mit einem Beton- oder Natursteinsockel (höchstens 0,3 m hoch) und einer nicht zu überschreitenden Gesamthöhe von 1,20 m errichtet werden. Ausnahmsweise können auch andere Zäune errichtet werden, wenn sie nach Feststellung der Genehmigungsbehörden die beabsichtigte Gestaltung des Ortsbildes nicht verändern.

### § 7

#### Dächer

Die Dächer sind wie nachstehend festgelegt auszubilden und zwar für Gebäude I dürfen Satteldächer mit max. 26° Dachneigung, aber keine Pultdächer verwendet werden. Als Bedachung sind prinzipiell Dachziegel zu verwenden.

Gebäude II Satteldächer mit einer Dachneigung von 26 - 35°.

Dächer der Garagen und zulässigen Nebengebäude können als Flachdach oder flachgeneigtes Pultdach ausgeführt werden.

Die Firstrichtung ist wie in der Bebauungsplanzeichnung festgelegt, einzuhalten.

### § 8

#### Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit seiner Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG in Kraft.

#### BEARBEITUNGSVERMERKE :

|   |                  |
|---|------------------|
| BESCHLUSS ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES   | .....            |
| UNTERRICHTUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE : | .....            |
| PLANBESCHLUSS DURCH DEN GEMEINDERAT :           | .....            |
| BEKANNTMACHUNG DER AUSLEGUNG :                  | 4.12.68 - 7.1.69 |
| SATZUNGSBESCHLUSS DURCH DEN GEMEINDERAT :       | 2.12.69          |
| GENEHMIGUNG DURCH DAS LANDRATSAMT AUGSBURG :    | 28.4.70          |
| AUSFERTIGUNG DER SATZUNG :                      | .....            |
| BEKANNTGABE DER GENEHMIGUNG :                   | .....            |
| AUSLEGUNG DES GENEHMIGTEN PLANES :              | .....            |

Genehmigt gemäß § 11 Satz 1 BBauG in Verbindung  
mit § 2 Nr. 2 der Verordnung vom 23. 10. 1968 (GVBl.  
S. 727) mit Bescheid des Landratsamtes Augsburg

28. APR. 1970

Vom .....



11/7-670-5

Augsburg, den .....

22. JAN. 1971

Landratsamt

1.A. *[Handwritten signature]*

(Faulstroh)  
Oberregierungsrat